



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0523/2011/1		Datum:	11.10.2011			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.2				
Gremienweg:							
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
20.09.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	3	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzanlagen) im Bebauungsplangebiet Nr. 260 : Südliches Güls						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan Nr. 260 "Südliches Güls" festgesetzten Immissionsschutzanlagen (Lärmschutzanlagen).

Begründung:

Im Bebauungsplan Nr. 260: Südliches Güls sind 2 Lärmschutzanlagen verbindlich festgesetzt. Die Lärmschutzanlage ist geboten, weil ein Baugebiet im Einwirkungsbereich von bereits vorhandenen, lärmintensiven Anlagen (Sportplatz, Tennisplatz) erschlossen werden soll. Die Maßnahmen dienen daher dem Schutz einiger Grundstücke dieses Baugebietes und sie vermitteln diesen Grundstücken die Bebaubarkeit.

Bei der erstmaligen Herstellung dieser Anlagen handelt es sich nach § 127 Abs. 2 Ziffer 5 Baugesetzbuch – BauGB – um erschließungsbeitragspflichtige Maßnahmen.

Da aufgrund der durch den jeweiligen Einzelfall bestimmten Anforderungen, die durch § 132 BauGB geforderten satzungsmäßigen Regelungen nur schwer generalisierend getroffen werden können, ist es notwendig, Art und Umfang und einen Verteilungsmaßstab in einer Einzelfallsatzung festzulegen.

Bei der Verteilungsregelung verlangt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass Grundstücke ihrem Erschließungsvorteil entsprechend belastet werden, so dass erhebliche Unterschiede im Beitragsmaßstab zu berücksichtigen sind. Dies führt zur Notwendigkeit einer vertikalen als auch horizontalen Differenzierung.

Bei der vertikalen Differenzierung muss die in der Satzung festgelegte Verteilungsregelung durch Nutzungsfaktoren eine angemessene Differenzierung der Höhe der Beiträge ermöglichen danach, ob alle zulässigen Geschosse eines mehrgeschossig bebaubaren Grundstücks durch die Lärmschutzanlage eine merkbare Schallpegelminderung erfahren oder nur einzelne.

Nach der Rechtsprechung müssen zudem Geschosse, die keine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren bzw. deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzanlage, bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes unberücksichtigt bleiben (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Der Rechtsgrundsatz der Beitragsgerechtigkeit verlangt, dass Grundstücke, die u. a. je nach der Entfernung eines Grundstücks zur Anlage einen höheren Erschließungsvorteil haben, stärker belastet werden sollen als die anderen, die nur geringere Vorteile haben.

Die Satzung muss ermöglichen, dass erheblichen unterschiedlichen Schallpegelminderungen auf den einzelnen Grundstücken bei der Aufwandsverteilung durch eine horizontale Differenzierung angemessen Rechnung getragen wird.

Als erheblich in diesem Sinne sind Unterschiede von 3 dB(A) zu qualifizieren.

Das Gebot der horizontalen Differenzierung verlangt daher, dass die Gemeinde in satzungsmäßiger Form mit Blick auf eine konkrete Lärmschutzanlage je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles verschiedene Gruppen (z.B. 3 Gruppen) von erschlossenen Grundstücken bildet.

In den Gruppen werden zusammengefasst die Grundstücke, für die die bewirkten Schallpegelminderungen

1. mindestens 3 bis unter 6 dB(A),
2. mehr als 6 bis unter 9 dB(A) und
3. mehr als 9 dB(A)

betragen.

Als weiteres ist in der Satzung zu regeln, wie der umlagefähige Aufwand den einzelnen Grundstücken in einer Weise zugerechnet werden kann, die der Zugehörigkeit dieser Grundstücke zu den genannten Pegelminderungsgruppen angemessen Rechnung trägt. Als angemessene Berechnungsart ist von den Verwaltungsgerichten die so genannte Zuschlagsmethode anerkannt. Hierbei wird der für die Grundfläche vorgesehene Nutzungsfaktor entsprechend der jeweiligen Pegelminderungsgruppe um einen entsprechenden Zuschlag erhöht (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

Mit Beginn der Herstellungsarbeiten für die Immissionsschutzanlagen werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben.

Nach den zurzeit vorliegenden Unterlagen des schalltechnischen Ingenieurbüros erhalten im Bereich der Lärmschutzanlage für den Sportplatz 13 Grundstücke eine beitragsrelevante Schallpegelminderung.

Für die Lärmschutzanlage im Bereich der Tennisanlage unterliegen 2 Grundstücke der Beitragspflicht.

Anlage
Satzung